

ND(E) "Einzelbildungen der Natur in Langenargen"

E - 5

Verordnet am	: 6. Dezember 1989
Bekanntgemacht am	: 15. Dezember 1989
Bekanntmachung in/durch	: Montfort-Bote Nr. 50 vom 15.12.1989 (Amtsblatt der Gemeinde Langenargen)
In Kraft getreten am	: 16. Dezember 1989
Verordnung geändert durch	:
Fläche des Schutzgebietes	: -/-
Kenn-Nr. der LFU	: -/-

**1. Verordnung
des Landratsamtes Bodenseekreis
zum Schutz von Naturdenkmalen
in der Gemeinde Langenargen**

Vom 06. Dezember 1989

Aufgrund von § 24, § 58 Abs. 3 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelbildungen der Natur werden zu Naturdenkmalen erklärt.

(2) Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage (Verzeichnis der Naturdenkmale). Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Grenzen der Naturdenkmale sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Bodenseekreis im Maßstab 1 : 25.000 und in neun Flurkartenauszügen im Maßstab 1 : 2.500 mit einer durchgezogenen Linie und die Grenzen der geschützten Umgebung mit einer durchbrochenen Linie rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird bei der Gemeindeverwaltung Langenargen, Obere Seestraße 1, 7994 Langenargen, und beim Landratsamt Bodenseekreis - Umweltschutzamt -, Glärnischstraße 1-3, 7990 Friedrichshafen 1, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

**§ 2
Verbote**

(1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.

(2) Insbesondere ist im Bereich der Naturdenkmale einschließlich ihrer geschützten Umgebung verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Naturdenkmals zu erwarten ist;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Naturdenkmals verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände abzulagern;
6. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Naturdenkmals oder des jeweiligen Schutzzwecks zu erwarten ist;
7. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
9. Feuer anzumachen und Erschütterungen von erheblichem Maße zu verursachen;
10. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
11. zu reiten oder mit Fahrzeugen zu fahren, wenn hierdurch eine nachteilige Beeinträchtigung der Naturdenkmale zu befürchten wäre.

ND(E) "Einzelbildungen der Natur in Langenargen"

E - 5

(3) Darüber hinaus gelten für die einzelnen Naturdenkmale die in der Anlage jeweils aufgeführten besonderen Verbote. Betretungsverbote gelten nicht für die Grundstückseigentümer und ihre Beauftragten sowie für die Mitarbeiter der von der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen von § 3 Nr. 2 und 3 der Verordnung beauftragten Stellen.

§ 3

Zulässige Handlungen

§ 2 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit in der Anlage nichts andere bestimmt ist;
2. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. für die fachgerechte Durchführung von Ausastungen, die zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherung von bestehenden Freileitungen erforderlich sind.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Naturdenkmale ergeben sich aus der Anlage. Die untere Naturschutzbehörde kann weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festlegen.

§ 5

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Bereich der Naturdenkmale eine der nach § 2 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals "Lindengruppe" beim Wallfahrtskreuz an der Landstraße II. Ordnung Nr. 34 Oberdorf-Langenargen bei der Wegkreuzung zur Mittelmühle des Landratsamtes Tettnang vom 01. Februar 1962 außer Kraft.

Friedrichshafen, den 06. Dezember 1989

Landratsamt Bodenseekreis
- Umweltschutzamt -

Tann
Landrat

Anlage (zu § 1 Abs. 1)

SCHUTZGEGENSTAND :			SCHUTZZWECK	Beschränkung der bisherigen Nutzung	Schutz- und Pflege- maßnahmen
Nr.	NATURDENKMALE Anzahl, Art Name	Geschützte Umgebung Ortsteil, Flurstück Bezeichnung, Flurstück			
1100	Langenargen				
.0001	2 Sommerlinden Tilia platyphyllos	Flurstück Nr. 1231, im Gewann "Blindenrain" beim Wallfahrtskreuz; Flurkarte M 1 : 2.500 Nr.: 8934 und top. Karte M 1 : 25.000 Nr.: 8323; H.: 74,500; R.: 41,990	Flst. Nr 1231 und der Kronenbereich auf Flst. Nr. 1233 und 2374	im Zusammenhang mit dem Wallfahrtskreuz kultur- ell bedeutsam; land- schaftstypische Kenn- zeichnung; war bereits seit 1962 als Naturdenk- mal geschützt.	regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle, insbesondere der Kro- nenverspannung; Vergrößerung der Baumscheibe
.0002	1 Sommerlinde Tilia platyphyllos	Flurstück Nr. 1673, im Ge- wann "Obere Wiesen" am Mühl- kanal bei der Ruessmühle; Flurkarte M 1 : 2.500 Nr.: 9034 und top. Karte M 1 : 25.000 Nr.: 8323; H.: 73,580; R.: 41,930	Kronenbereich Flst. Nr. 1673, 1654/1 und 1952	besonders stattliche Linde mit weithin wir- kendem Erscheinungsbild	regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle besonders des Zwie- sels auf Bruchgefahr
.0003	1 Weißbirke Betula verrucosa <i>Abgang 2001</i>	Flurstück Nr. 1821/2, im Gewann "Gemeindeplätze"; Flurkarte M 1 : 2.500 Nr.: 9033/9034 und top. Kar- te M 1 : 25.000 Nr.: 8423; H.: 72,870; R.: 41,800	Kronenbereich Flst. Nr. 1821/2	landschaftstypische Solitärbirke	regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle
.0004	Birnbaumallee 22 Birnbäume Pyrus communis var. domestica "Gelbmöstler"	Flurstück Nr. 1824, 1818 und 1823, im Gewann "Reutenen"; Flurkarte M 1 : 2.500 Nr.: 9033/9034/9133/9134 und top. Karte M 1 : 25.000 Nr.: 8423; H.: 72,720; R.: 41,730	Kronenbereich Flst. Nr. 1824, 1818, 1755 und 1823	landschaftsprägende Birnbaumallee mit statt- lichen Exemplaren	regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle; Frühzeitig Nach- pflanzungen vornehmen Pflegeschnitt durch- führen
.0005	2 Winterlinden Tilia cordata	Flurstück Nr. 1794 und 1795 im Gewann "Reutenen"; Flurkarte M 1 : 2.500 Nr.: 9034 und top. Karte M 1 : 25.000 Nr.: 8423; H.: 73,110; R.: 41,990	Kronenbereich Flst. Nr. 1794, 1795 und 1921	landschaftstypische Bäume mit hervorragender Kronenausausbildung	regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle
.0006	Birkenallee 18 Weißbirken Betula verrucosa	Flurstück Nr. 1822/3 und 1823, im Gewann "Reutenen"; Flurkarte M 1 : 2.500 Nr.: 9033/9034/9133/9134 und top. Karte M 1 : 25.000 Nr.: 8423; H.: 72,790; R.: 41,650	Kronenbereich Flst. Nr. 1822/3, 1823 und 1755	landschaftsprägende Allee	regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle frühzeitig Nach- pflanzungen vornehmen

Diese Anlage ist Bestandteil der Rechtsverordnung des Landratsamtes
Bodenseekreis vom 0 6. Dez. 1989

Tann, Landrat
Friedrichshafen, den 0 6. Dez. 1989



Anlage (zu § 1 Abs. 1)

SCHUTZGEGENSTAND:				SCHUTZZWECK	Beschränkung der bisherigen Nutzung	Schutz- und Pflegemaßnahmen
Lfd.	NATURDENKMALE		Geschützte Umgebung			
Nr.	Anzahl, Art Name	Ortsteil, Flurstück	Bezeichnung, Flurstück			
1100	Langenargen					
.0007	2 Stieleichen Quercus robur	Flurstück Nr. 1912, im Gewann "Gemeindeplätze"; Flurkarte M 1 : 2.500 Nr.: 9034 und top. Karte M 1 : 25.000 Nr.: 8423; H.: 73,000; R.: 41,960	Kronenbereich Flst. Nr. 1912 und 1913	schöne Baumgruppe bildet den Rest eines ehemaligen Hartholzwaldes; landschaftstypische Kennzeichnung		regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle
.0008	1 Stieleiche Quercus robur	Flurstück Nr. 1894, im Gewann "Gemeindeplätze"; Flurkarte M 1 : 2.500 Nr.: 9033/9034/9133/9134 und top. Karte M 1 : 25.000 Nr.: 8423; H.: 72,620; R.: 41,880	Kronenbereich Flst. Nr. 1894 und 1876	schöner Einzelbaum mit ausgeprägter Krone; landschaftstypische Kennzeichnung		regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle
.0010	2 Winterlinden Tilia cordata	Flurstück Nr. 2104, im Gewann "Staudenwiesen"; Flurkarte Nr. M 1 : 2.500 Nr.: 8935 und top. Karte M 1 : 25.000 Nr.: 8323; H.: 74,710; R.: 43,100	Kronenbereich Flst. Nr. 2104	landschaftsprägende Solitäräume	die Ackerfläche darf nicht weiter in den Kronenbereich ausgedehnt werden	regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle

Diese Anlage ist Bestandteil der Rechtsverordnung des Landratsamtes Bodenseekreis vom 0 6. Dez. 1989

Tana, Landrat
Friedrichshafen, den 0 6. Dez. 1989

